

203010

Anlage 2

Prüfungsniederschrift

Der Bibliotheksreferendar/Die Bibliotheksreferendarin

Name, Vorname:

geboren am: Ausbildungsbeginn:

hat sich am der Laufbahnprüfung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. April 1985 (VAPhB) unterzogen.

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Ermittlung des Gesamtergebnisses gem. § 23 VAPhB:

Prüfungsabschnitt	Note	Anteil am Gesamtergebnis	Gewichtung	Punktwert nach Gewichtung
Großes Praktikum		20 v. H.	× 20	
Kleines Praktikum		5 v. H.	× 5	
Hausarbeit		25 v. H.	× 25	
1. Aufsichtsarbeit		7,5 v. H.	× 7,5	
2. Aufsichtsarbeit		7,5 v. H.	× 7,5	
Mündliche Prüfung		35 v. H.	× 35	

Summe
:100

Punktwert für die Abschlußnote =

Dem ermittelten Punktwert entsprechen gem. § 23 Abs. 3 VAPhB folgende Noten:

1,00 bis 1,74 Punkte sehr gut
1,75 bis 2,49 Punkte gut
2,50 bis 3,24 Punkte befriedigend
3,25 bis 4,00 Punkte ausreichend
4,01 bis 5,00 Punkte mangelhaft
5,01 bis 6 Punkte ungenügend

Als Gesamtergebnis wurde die Abschlußnote festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses*)

1. Bei Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ihm am ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

- a) Dem Kandidaten ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 21 Abs. 2 VAPhB zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat. Ihm ist eröffnet worden, daß er die Prüfung gemäß § 26 VAPhB nach Monaten, d. h. zum Frühjahr/Herbst-Termin 19 wiederholen kann und ihm dabei gemäß § 26 Abs. 2 VAPhB auf Antrag die Hausarbeit – nicht*) – erlassen werden kann.
- b) Dem Kandidaten ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 23 Abs. 4 VAPhB die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie gemäß § 26 VAPhB nach Monaten, d. h. zum Frühjahr/Herbst-Termin 19 wiederholen kann und ihm dabei gemäß § 26 Abs. 2 VAPhB auf Antrag die Hausarbeit – nicht*) – erlassen werden kann.

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

3. Bei Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Dem Kandidaten ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 21 Abs. 2 VAPhB zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Dem Kandidaten ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 26 Abs. 1 VAPhB die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

203010

Köln, den 19.....

.....
(Vorsitzender).....
(1. Beisitzer).....
(2. Beisitzer).....
(3. Beisitzer).....
(4. Beisitzer).....
(5. Beisitzer)